

Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln der Stadtwaldstiftung Laubach

-2. Änderung-

§ 1 Stiftungszweck

Gemäß dem Stiftungszweck der Stadtwaldstiftung obliegt dieser die Förderung der in der Verfassung der Stadtwaldstiftung vom 20.12.2012 unter § 2 Abs. 2.1 Punkt 1 bis 14 genannten gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel.

1. die Förderung der Wissenschaft;
2. die Förderung der Jugendarbeit sowie Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung von Kunst und Kultur;
4. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
6. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes;
7. die Förderung der sozialen Verbände, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
8. die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
9. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
10. die Förderung des Sports;
11. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
12. die Förderung des örtlichen Brauchtums einschließlich der Fastnacht;
13. die Förderung des örtlichen Brandschutzes insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit
14. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 2 Fördergrundsätze

- (1) Auf Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zuwendungen werden nur einmalig für ein Wirtschaftsjahr ausgesprochen. Die Ableitung eines dauerhaften Anspruches aus einer gewährten Förderung wird ausgeschlossen.
- (3) Die Höhe der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel für Stiftungszwecke wird jährlich auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Vorjahres festgesetzt.

- (4) Wird eine Förderung über 5.000,00 € im Einzelfall ausgesprochen und die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sind erschöpft, so können diese Mittel aus der Rücklage für Stiftungszwecke entnommen werden.
- (5) In der Regel besteht die Förderung von Vereinen und Verbänden aus 1/3 der förderfähigen Gesamtkosten. Die Antragssteller haben mindestens 1/3 als Eigenanteil zu tragen. Eine weitere 1/3-Bezuschussung durch Dritte ist möglich.
- (6) Es sollen nur Investitionen gefördert werden, die in das Eigentum des Zuschussempfängers übergehen. Der Ankauf von Verbrauchsmaterialien ist von der Förderung ausgeschlossen.
- (7) Grundsätzlich sollen Projekte gefördert werden. Die mitgliederbezogene Förderung (Pro-Kopf-Finanzierung) wird aufgehoben.
- (8) Jährlich wiederkehrende Projekte sollen zeitlich mit einer gestaffelten Förderung auf 3 Jahre mit der Maßgabe einer anschließenden Verpflichtung des Antragsstellers, begrenzt werden, dass dieser das Projekt auf eigene Kosten weiterführt (Anschubfinanzierung).
- (9) Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Freizeitprojekte in der Großgemeinde Laubach werden mit 2,00 € pro Laubacher Kind und Tag gefördert. Ebenso wird für je angefangene 7 Kinder ein Betreuer mit 2,00 € gefördert. Wenn der Betreuer nachweislich über eine Jugendleiterkarte (Juleika) oder gleichwertige qualifizierte Ausbildung verfügt, wird für den Betreuer ein Betrag von 8,00 € gezahlt.
- (10) Im Einzelfall kann von der Anwendung des § 2 Abs. 5 (1/3-Regelung) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich einer Förderung von **Großprojekten von Vereinen** unter Beachtung des Stiftungszweckes, nach genauer Prüfung durch die Beratung der Vergabekommission und Beschlussfassung des Vorstandes getroffen werden. Die Summe der Höchstförderung beträgt max. 10.000,00 €.
- (11) In Einzelfällen können Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 4 bis 10 zugelassen werden.

§ 3 Vergabekommission

- (1) Zur Unterstützung und Beratung bei der Vergabe von Stiftungsmitteln richtet der Vorstand der Stadtwaldstiftung eine Vergabekommission ein. Die Vergabekommission setzt sich verhältnismäßig wie der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach zusammen. Den Fraktionen obliegt das jeweilige Benennungsrecht für ihre Vertreter.

- (2) Die Vergabekommission unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Vergabe von Stiftungsmitteln. Innerhalb eines Kalenderjahres soll in der Regel eine gemeinsame Sitzung der Vergabekommission mit dem Stiftungsvorstand im Anschluss an die 2 Stichtage (31.03. und 30.09. eines Jahres), bei Bedarf auch weiterer Sitzungen, stattfinden.
- (3) Der Stiftungsvorstand lädt zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage vor dem Sitzungstag.
- (4) Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes obliegt die Sitzungsleitung.
- (5) Beschlüsse der Vergabekommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Form der Zuschussanträge

- (1) Alle Anträge auf Zuschussgewährung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen von Personen unterzeichnet sein, die berechtigt sind, die beantragende Institution zu vertreten.
- (2) Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme an den Vorstand der Stadtwaldstiftung zu stellen. Nachträglich gestellte Anträge sind unzulässig. In besonders begründeten Fällen (z.B. sofortige Behebung von Schäden, Gefahr im Verzuge) gilt hier eine Ausnahmeregelung. Ausnahmen bilden hier Freizeitfahren; diese sind von einer vorherigen Beantragung ausgenommen.
- (3) Für die Einreichung von Anträgen werden die Stichtage 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres festgelegt.
- (4) Bei Ausgaben, die vor Zustellung des Bewilligungsbescheides getätigt werden (Abweichung zu § 4.2), muss in dem Antrag die Abweichung durch eine ausführliche Begründung dargelegt werden.

§ 5 Auszahlung von Stiftungsmitteln

- (1) Stiftungsmittel dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn
 - dem Antrag durch Beschluss des Stiftungsvorstandes nach Anhörung der Vergabekommission entsprochen wurde und
 - die zu fördernde Leistung durch den Antragssteller durch Vorlage von Belegen (Verwendungsnachweis, Rechnungen) nachgewiesen wurde.

- (2) Zuschussempfänger, die Zuschüsse nicht ordnungsgemäß verwenden sowie keinen oder einen nur unvollständigen Verwendungsnachweis erbringen, sind verpflichtet den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen und können von einer weiteren Förderung ausgeschlossen werden.
- (3) Zu Beginn einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Vergabekommission legt der Stiftungsvorstand eine Liste der im Wirtschaftsjahr gewährten Zuschüsse zur Kenntnisnahme vor. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Kalenderjahres.

3

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Laubach, den 30.04.2019



Peter Klug
Vorsitzender
des Stiftungsvorstands